

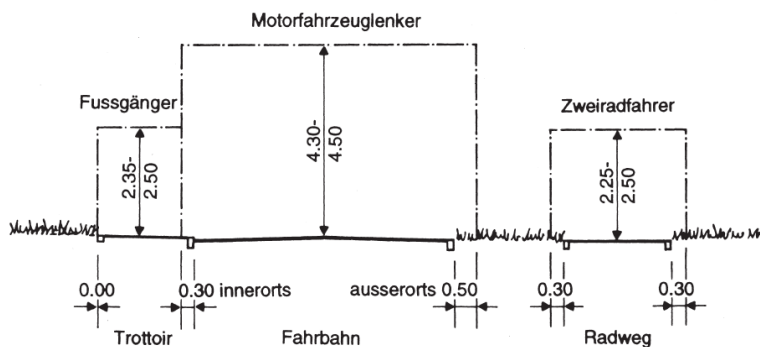
## Einhaltung des Lichtraumprofils und der Sichtzone bei Hecken, Sträuchern & Bäumen

Wenn Hecken, Sträucher und Bäume in das Lichtraumprofil der Strassen und Trottoirs hineinwachsen und die Sichtzone tangieren, behindern sie die erforderliche Sicht von Fussgänger, Radfahrer und Automobilisten und gefährden damit die Verkehrssicherheit. Auch grössere Fahrzeuge wie Reinigungsmaschinen, Kehrtafeln, Winterdienstfahrzeuge haben Probleme mit zu weit aushängenden Ästen.

Grundstückeigentümer sind verpflichtet, entlang von Strassen und Wegen mittels Zurückschneidens der Pflanzen und Bäume für eine freie Sicht, den sogenannten Lichtraum, zu sorgen. Lichtraum heisst der «lichte Raum» über Trottoirs und Strassen, der von Gewächsen freigehalten werden muss, um den Verkehr zu ermöglichen. Das Lichtraumprofil beträgt senkrecht ab der Grundstücksgrenze gemessen 2,5 Meter über Trottoirs und Fusswegen und 4,5 Meter über Strassen. Diese Mindestmasse dürfen auch dann nicht unterschritten werden, wenn sich die Äste bei Regen oder Schneefall nach unten biegen.

§ 91 StrG und § 12 StrV, Lichtraumprofil

Beispiel

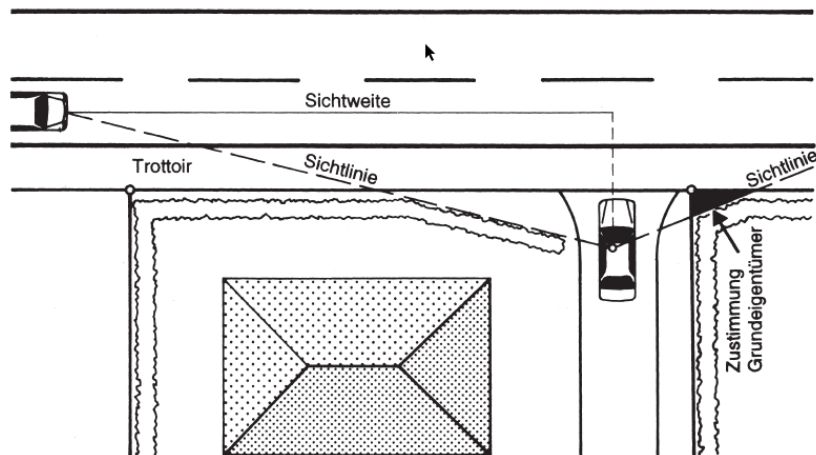


Abmessungen: vgl. VSS-Normen SN 640 200, SN 640 201 und SN 640 202



Bei Zu- und Wegfahrten von Grundstücken auf/ ab übergeordnete Strassen müssen Fahrzeuglenkende das Verkehrsgeschehen ab einer Distanz von 3 m zum Fahrbahnrand überwachen können. In beide Blickrichtungen, links und rechts, müssen ausreichende Sichtweiten vorhanden sein.

§ 90 StrG, Sichtzonen



vgl. VSS-Norm SN 640 273

Informationen des Kanton Luzern finden Sie unter:

[www.vif.lu.ch/down\\_load/fachordner/fachordner\\_strassen/sichtverhaeltnisse](http://www.vif.lu.ch/down_load/fachordner/fachordner_strassen/sichtverhaeltnisse)



Hinweise der Beratungsstelle bfu finden Sie unter:

[bfu 2.443.01 Sicht an Verzweigungen und Grundstückzufahrten.pdf \(pfauffau.ch\)](https://www.bfu.ch/de/2.443.01_Sicht_an_Verzweigungen_und_Grundstueckzufahrten.pdf)

Das Strassengesetz des Kantons Luzern verpflichtet die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum rechtzeitigen Zurückschneiden ihrer Pflanzen. Der Rückschnitt sollte nach Notwendigkeit mindestens ein bis zwei Mal pro Jahr erfolgen.

**Werden die Sichtzonen nicht eingehalten, haftet der Grundeigentümer bei Unfällen.**

Wir bitten Sie die Sichtzonen gemäss Vorgaben frei zu halten, respektive bei unzureichende Sichtfeldern Ihre Hecken, Sträucher und Bäume möglichst rasch zu schneiden. Die Bauverwaltung hat die Kompetenz auf die Gefahrensituation aufmerksam zu machen und den Rückschnitt gegebenenfalls, zu Lasten des Grundeigentümers, zu verfügen.

**Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe zur Einhaltung der Bestimmungen, respektive zur präventiven Unfallverhütung.**

**Der Gemeinderat Pfaffnau**